



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

01.08.2019

Nr. 53/2019

Seite 399 - 409

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der FH Münster vom 01. August 2019



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der FH Münster vom 01. August 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV.NRW S. 805), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Design/ Münster School of Design der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufwand, Fachstudienberatung, Aufnahme des Studiums .....	5
§ 5 Prüfungsformen und deren Umfang .....	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 7 Master Thesis .....	7
§ 8 Master Kolloquium.....	8
§ 9 Inkrafttreten .....	9

Anlage  
Studienplan

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den konsekutiven Masterstudiengang *Design* an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## § 2

### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Ziel des Masterstudiums ist die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in die Lage versetzen sollen, zielgerichtet, menschenzentriert und eigenverantwortlich Problemstellungen auf den Gebieten der visuellen Kommunikation und/oder Produktentwicklung sowohl strategisch als auch angewandt in Unternehmen und Institutionen zu lösen.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Designs wissenschaftlich zu analysieren, problemgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat relevante wissenschaftliche Erkenntnisse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und berufliche Designpraxis erkennen und im Hinblick auf ein physisches Artefakt anwenden kann.
- (4) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert und zielt auf die Qualifikation für berufsspezifische Schlüsselpositionen und Führungskräfte in der Designpraxis.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“ verliehen.



### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang „Design“ an der FH Münster sind nachzuweisen
  - ein erster berufsqualifizierender gestalterischer Hochschulabschluss mit mindestens 210 Leistungspunkten gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
  - eine erreichte Gesamtnote in dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von 2,0 oder mindestens einem ECTS-Grad von „B“ und
  - die studiengangbezogene besondere konzeptionelle und gestalterische Eignung.
- (2) Wird der Abschluss eines Studiengangs nachgewiesen, der statt 210 nur 180 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 mit der Auflage erfolgen, dass vor oder während des Masterstudiums in ein oder mehreren freien Projekten, die mit der Hochschule abgestimmt und von ihr betreut werden oder in Form eines Praxis- oder eines Auslandssemesters nach den für das Bachelorstudium am Fachbereich Design geltenden Regelungen mindestens bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß ECTS nachträglich erbracht werden.  
Die Zulassung zur Masterarbeit wird von der Erbringung dieser Leistung abhängig gemacht (§ 7 Absatz 5). In geeigneten Fällen besteht auch die Möglichkeit, in der beruflichen Praxis erworbene Kompetenzen auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (3) Die studiengangbezogene besondere konzeptionelle und gestalterische Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen konzeptionellen und gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang „Design“ an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Design erlässt.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test DAF mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 16 (für die Bereiche Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder über einen gleichwertigen Nachweis.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienaufwand, Fachstudienberatung, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das für den Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots umfasst Präsenzveranstaltungen im Umfang von 33 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 90 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienplan gemäß Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Studierenden werden bei der Auswahl und der Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Design beraten, mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums.
- (4) Das Studium kann grundsätzlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsformen und deren Umfang**

- (1) Modulprüfungen werden als Klausur oder mündliche Prüfung nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster erbracht, oder als schriftliche Hausarbeit, Präsentation mit anschließendem Kolloquium oder Projektarbeit.
- (2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang mit ca. 2.000 Zeichen je Seite DIN A4, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. Über Art, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende nach Maßgabe des Satzes 1 und nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen. Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei ihr oder ihm abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin anzuzeigen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Im Übrigen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen über Klausurarbeiten entsprechend.

- (3) Präsentationen mit anschließendem Kolloquium dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist eine Aufgabe konzeptionell zu erarbeiten, mit gestalterischen Mitteln zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren sowie mündlich darzustellen und zu begründen. Präsentationen mit anschließendem Kolloquium werden nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen durchgeführt, auch als Gruppenprüfungen mit einer Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Bei einer Gruppenpräsentation muss der Beitrag der einzelnen Personen klar erkennbar sein.
- (4) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von Aufgabenstellungen mit problemorientiertem Ansatz, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Die Projektergebnisse werden anhand von Projektdokumentationen und zwei- oder dreidimensionalen Modellen zur Veranschaulichung des Sachverhaltes präsentiert. Sie können je nach Maßgabe der oder des Prüfenden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden.
- Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

## § 6

### Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums „Design“ sind in folgenden Modulen Prüfungen abzulegen:

Modul	Modulprüfung zum Ende des ...Fachsemesters	Regelmäßiger Abschluss durch folgende Form der Modulprüfung:	LP	Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltung
Designtheorie 1	1.	Klausur, Referat, Präsentation oder schriftliche Hausarbeit	6	–
Designbusiness 1	1.	Klausur, Referat, Präsentation oder schriftliche Hausarbeit	6	–
Gestaltung 1: Designprojekt – Orientierung	1.	Projektarbeit mit Präsentation und Kolloquium	18	–
Designtheorie 2	2.	Klausur, Referat, Präsentation oder schriftliche Hausarbeit	6	Designtheorie 1 muss absolviert und bestanden sein
Designbusiness 2	2.	Klausur, Referat, Präsentation oder schriftliche Hausarbeit	6	Designbusiness 1 muss absolviert und bestanden sein
Gestaltung 2: Designprojekt – Exploration	2.	Projektarbeit mit Präsentation und Kolloquium	18	Erfolgreiches Bestehen aller Module des 1. Semesters

## § 7 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist in der Regel eine komplexe Projektarbeit sowohl zu einer theoretischen als auch experimentellen Aufgabenstellung, die anhand einer schriftlichen Ausarbeitung und grundsätzlich in Verbindung mit zwei- oder dreidimensionalen Modellen (zur Veranschaulichung der Sachverhalte) die Ergebnisse dokumentiert.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet des Absatzes 1 in begründeten Ausnahmefällen auch eine designbezogene theoretische Arbeit zulassen. In einem solchen Fall beträgt der Richtwert für den Umfang des Textteils der Master Thesis 30 Seiten DIN A4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master Thesis) beträgt bis zu 18 Wochen.
- (4) Die Master Thesis soll grundsätzlich von einer hauptamtlich lehrenden Person des FB Design der FH Münster, die gemäß § 5 Abs. 1 AT PO prüfungsberechtigt ist, als Erst- bzw. Zweitprüferin oder Erst- bzw. Zweitprüfer betreut werden. Ausnahmsweise kann eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin oder Zweitprüfer die Master Thesis betreuen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist und diese Person mindestens über eine dem Master gleichwertige Qualifikation verfügt.
- (5) Zur Master Thesis kann zugelassen werden, wer
  1. an der FH Münster im Masterstudiengang „Design“ eingeschrieben oder als große Zweithölerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
  2. mindestens 54 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann, und
  3. bei Zulassung zum Masterstudium unter Auflage gemäß § 3 Abs. 2, die erforderlichen weiteren 30 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (6) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absatz (5) genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Master Thesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prü-





fungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Personen zur Betreuung der Master Thesis bereit sind.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - 1. die in Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master Thesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (9) Für die bestandene Master Thesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 24 Leistungspunkte.

## **§ 8**

### **Master Kolloquium**

- (1) Das Master Kolloquium ergänzt die Master Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Master Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. an der FH Münster im Masterstudiengang „Design“ eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,
  - 2. alle Modulprüfungen gemäß § 6 erfolgreich absolviert und
  - 3. die Master Thesis bestanden hat.



- (3) Das Master Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 6 Leistungspunkte.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 3. Juli 2019 und einer Eilentscheidung des Dekans vom 31. Juli 2019.

Münster, den 01. August 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage



Datum: 03.07.2019  
Version: 1

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang: Design

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n

LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

S = Seminar

P = Praktikum

K = Kleingruppe

PE = Prüfungselement

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

Form der Lehrveranstaltung	1. Semester							2. Semester							3. Semester							Summe				
	SWS							SWS							SWS							SWS	LP			
	K	S	P	Ü	SU	LP	PE	K	S	P	Ü	SU	LP	PE	K	S	P	Ü	SU	LP	PE					
<b>Modul</b>																										
<b>Theorie Module</b>																										
<b>Modul Designtheorie 1</b>																										
Immersive Medientheorie		4				6	MP																		4	6
<b>Modul Designbusiness 1</b>																										
Design Thinking	4					6	MP																		4	6
<b>Modul Designtheorie 2</b>																										
Wahrnehmungstheorie									4				6	MP											4	6
<b>Modul Designbusiness 2</b>																										
Design Doing								4					6	MP											4	6
<b>Module der Gestaltung</b>																										
<b>Modul Gestaltung 1</b>																										
Designprojekt – Orientierung		8				18	MP																		8	18
<b>Modul Gestaltung 2</b>																										
Designprojekt – Exploration								8					18	MP											8	18
<b>Modul Master Thesis</b>																										
Modul Master Kolloquium															0	0	0	0	0	0	24			0	24	
															1	0		0	0	0	6			1	6	
<b>SUMME</b>	4	12	0	0	0	30	0	12	4	0	0	0	30	0	1	0	0	0	0	30	0	33	90			
	16								16								1									